GRETHLEIN

Jugendgerichtsgesetz

SAMMLUNG GUTTENTAG

249

# Jugendgerichtsgesetz

## Kommentar

von

**Dr. Gerhard Grethlein**

Amtsgerichtsrat

**BERLIN 1959**

**WALTER DE GRUYTER & CO.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 21 1 249/59

Satz: Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 61
Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung
von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

# Vorwort

Das JGG von 1953 gilt, wenn dieses Buch erscheint, schon 5 Jahre. Seine erhebliche Bedeutung ergibt sich weniger daraus, daß es bei etwa $^1/_5$ aller Straftaten anzuwenden ist, als vielmehr aus der Erkenntnis, daß das Gesetz die Behandlung gerade der noch beeinflußbaren und erziehungsfähigen Täter regelt. Von der richtigen Behandlung hängt es wesentlich ab, ob der gestrauchelte junge Mensch wieder auf die rechte Bahn gebracht werden kann oder ob er sich endgültig dem Verbrechen verschreibt. Viele Berufsverbrecher sind Frühkriminelle; aber nur etwa $^1/_7$ der in der Jugend straffällig Gewordenen begeht weitere strafbare Handlungen.

Dieser großen Bedeutung wird das Gesetz gerecht, das — ungeachtet einiger Mängel vor allem im Recht der Heranwachsenden — zu den besten Nachkriegsgesetzen gezählt werden darf. In den letzten Jahren ist eine Reihe bedeutsamer Entscheidungen und Abhandlungen erschienen, die sich mit verschiedenen Einzelfragen befaßt haben. Auch Grundrisse und Schriften über die Kriminologie der Jugend liegen vor. Schließlich steht seit nunmehr 3 Jahren neben dem bewährten Erläuterungsbuch von Potrykus der hervorragende Referenten-Kommentar zum JGG von Dallinger-Lackner zur Verfügung. Es gibt aber noch immer kein Handbuch für die tägliche Praxis, ein Erläuterungswerk also, das über alle in der Praxis wichtigen Fragen rasch Auskunft gibt und dessen Umfang gestattet, das Büchlein im Büro und in der Sitzung stets griffbereit zu haben.

Diese Lücke will dieses Werk füllen. Ich war und bin mir der Schwierigkeiten dieses Unterfangens bewußt. Kurze Erläuterungsbücher im herkömmlichen Sinn setzen eine wenigstens einigermaßen abgeschlossene Entwicklung des Rechtsgebietes voraus, das Ausgetragensein wenigstens eines Teiles der Probleme. Dies ist gerade beim JGG nicht der Fall. Das Jugendrecht ist ein ziemlich junges, noch ganz in der Entwicklung stehendes Rechtsgebiet. Die herrschende Meinung von heute kann morgen schon überwunden sein. Auch ein kurzes Erläuterungsbuch des JGG kann sich deshalb nur an wenigen Stellen auf die Wiedergabe der herrschenden Anschauung beschränken. Meist ist eine wenigstens kurze Darstellung der Gegenmeinung, wenn auch nur in Fußnoten, unumgänglich, um dem Leser ein eigenes Urteil zu ermöglichen. In dieser Situation ist es auch geboten, neben der in weitestem Umfang berücksichtigten Rechtsprechung und den immer beachteten Kommentaren von Dallinger-Lackner und Potrykus auch das sonstige Schrifttum kurz zu zitieren, um dem Interessierten ein sicheres Eindringen in die einzelnen Probleme zu ermöglichen. Natürlich war eine gewisse Auswahl nicht zu umgehen. — Veröffentlichungen sind allgemein bis zum

Sommer 1958 berücksichtigt. Die amtlichen Entscheidungssammlungen, das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes (Lindenmaier-Möhring), die Neue Juristische Wochenschrift und die Juristische Rundschau wurden jedoch bis einschließlich Oktober 1958 verarbeitet.

Das Büchlein darf auch nicht nur Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, für deren tägliche Arbeit es allerdings vorwiegend bestimmt ist, ein rascher Helfer am Schreibtisch und in der Sitzung sein. Als Handbuch des JGG muß es auch den seltener mit dem JGG befaßten Richtern und Staatsanwälten der Erwachsenen-Gerichte, den Rechtsanwälten und den weniger mit den juristischen Problemen des JGG beschäftigten Jugendämtern, der Polizei, den Bewährungshelfern und neuerdings den Disziplinarvorgesetzten der Wehrmacht ein kurz gefaßter Ratgeber für die juristische Seite ihrer Tätigkeit mit und neben dem JGG sein. Deshalb mußten besonders die entsprechenden Abschnitte (§§ 24f, 38, 75, 112b JGG z. B.) ebenso wie die grundlegenden Vorschriften ausführlich erläutert werden.

Damit war der Arbeit ein gewisser Mindestumfang gesetzt, der nicht unterschritten werden konnte.

Um trotzdem den Charakter des Handbuchs zu wahren, wurde der Stoff überall beschränkt, wo das vertretbar erschien. So wurden zunächst Ausführungen über das frühere Recht vermieden, die heute praktisch bedeutungslosen Übergangsvorschriften nicht mehr erläutert und auch grundsätzlich die Kritik am geltenden Recht ebenso unterlassen wie Vorschläge für die künftige Rechtsgestaltung. — Es wurde auch darauf verzichtet, Verordnungen, Erlasse und weitere Gesetze in einen Anhang aufzunehmen. Bei der teilweise erheblichen Rechtszersplitterung wäre viel Raum erforderlich gewesen, dessen Inhalt für jeden Benutzer jedoch nur zu einem kleinen Teil bedeutsam ist. Überdies stehen Neuregelungen bevor, soweit es sich nicht bereits um neuere, leicht zugängliche Vorschriften handelt. Endlich zeigt die Erfahrung in der Praxis, daß der Anhang bei den meisten Erläuterungsbüchern nur wenig benützt wird. Nur die Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei, die Durchführungsverordnung zur Erziehungshilfe sowie die Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende in den Mitteilungen in Strafsachen und in der Untersuchungshaftvollzugsordnung, die bundeseinheitlich sind und größere Bedeutung haben, wurden bei den entsprechenden Vorschriften (§§ 94, 112b; 70, 93) im Anschluß an Gesetzestext und Richtlinien abgedruckt.

Wo bei der notwendigen kurzen Fassung der Erläuterungen durch Zitate oder Anführung der Gegenmeinung Unübersichtlichkeit drohte, wurden Fußnoten gewählt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden gelegentlich mehrere Paragraphen in einer Anmerkung zusammenfassend erläutert. Oft waren auch Verweisungen nicht zu umgehen, da das Gesetz selbst vielfach mit Verweisungen arbeitet und besonders materielles und Verfahrensrecht trotz der vielen Überschneidungen in gesonderten Abschnitten behandelt. — Besonders unglücklich ist, daß das Recht der Heranwachsenden und der Soldaten sowie das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende fast nur durch Verweisungen geregelt ist. Die bei jeder Vorschrift noch

vor dem Gesetzestext angebrachten Hinweise (vgl. Abkürzungsverzeichnis Teil I) sollen auch hier auf engem Raum eine hinreichende Übersicht über das Anwendungsgebiet jeder Vorschrift gestatten.

Von besonderer Bedeutung sind für die Praxis Entscheidungen der Obergerichte. Es lag mir viel daran, jedem Benutzer das Nachlesen der Entscheidungen zu ermöglichen. Alle Fundstellen der an den verschiedensten Stellen abgedruckten Entscheidungen des BGH und des BayObLG stets anzuführen, erschien aus Raumgründen unmöglich. Sie sind nach der Fundstelle der amtlichen Sammlung, hilfsweise der NJW oder einer anderen Zeitschrift zitiert. Doch ist am Ende des Büchleins eine Tabelle abgedruckt, aus der auch die anderen Fundstellen entnommen werden können.

Das Werk will der Praxis dienen, deren Bedürfnisse ich durch meine Tätigkeit seit dem Inkrafttreten des JGG zunächst als Jugendstaatsanwalt in der Großstadt, dann als Jugendrichter an einem kleinen Amtsgericht auf dem flachen Land mit Garnison im Bezirk von verschiedenen Seiten her kennengelernt habe. Sollte der Kommentar im Gebrauch der Praxis doch die eine oder andere Lücke zeigen, bin ich für einen Hinweis ebenso dankbar wie für die Mitteilung von Druckfehlern.

Bogen/Donau, im Herbst 1958 Dr. Gerhard Grethlein

# Inhalt


Seite

Vorwort V

Inhaltsübersicht mit Gliederung des JGG und Hinweis auf die abgedruckten Verordnungen und Verwaltungsvorschriften IX

Abkürzungsverzeichnis XIV

Einführung mit Literaturhinweisen (aE) 1

Text des JGG mit Richtlinien und Erläuterungen 7

Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des BHG und des BayObLG 262

Sachregister 268


## Gliederung des JGG


**Erster Teil. Anwendungsbereich**

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich . . . . . 7
§ 2 Anwendung des allgemeinen Rechts . . . . . 10

**Zweiter Teil. Jugendliche**

Erstes Hauptstück. **Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen**

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 3 Verantwortlichkeit . . . . . 11
§ 4 Rechtliche Einordnung der Straftaten Jugendlicher . . . . . 15
§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat . . . . . 15
§ 6 Nebenstrafen und Nebenfolgen . . . . . 16
§ 7 Maßregeln der Sicherung und Besserung . . . . . 17
§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe . . . . . 18

2. Abschnitt. Erziehungsmaßregeln

§ 9 Arten . . . . . 20
§ 10 Weisungen . . . . . 2
§ 11 Nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung . . 2
§ 12 Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung . . . . . 28

3. Abschnitt. Zuchtmittel

§ 13 Arten und Anwendung . . . . . 30
§ 14 Verwarnung . . . . . 31
§ 15 Auferlegung besonderer Pflichten . . . . . 32
§ 16 Jugendarrest . . . . . 35

4. Abschnitt. Die Jugendstrafe

§ 17 Form und Voraussetzungen . . . . . 37
§ 18 Dauer der Jugendstrafe . . . . . 39
§ 19 Jugendstrafe von unbestimmter Dauer . . . . . 41

Seite

5. Abschnitt. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 20 Zweck der Aussetzung . . . . . 44
§ 21 Voraussetzungen . . . . . 44
§ 22 Bewährungszeit . . . . . 47
§ 23 Bewährungsauflagen . . . . . 48
§ 24 Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe . . . . . 49
§ 25 Pflichten des Bewährungshelfers . . . . . 50
§ 26 Erlaß der Jugendstrafe; Widerruf der Aussetzung . . . . . 53

6. Abschnitt. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

§ 27 Voraussetzungen . . . . . 55
§ 28 Bewährungszeit . . . . . 57
§ 29 Bewährungsaufsicht . . . . . 57
§ 30 Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs . . . . . 58

7. Abschnitt. Mehrere Straftaten

§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen . . . . . 60
§ 32 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen . . . . . 64

Zweites Hauptstück. **Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren**

1. Abschnitt. Jugendgerichtsverfassung

§ 33 Jugendgerichte . . . . . 66
§ 34 Aufgaben des Jugendrichters . . . . . 70
§ 35 Jugendschöffen . . . . . 72
§ 36 Jugendstaatsanwalt . . . . . 73
§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte . . . . . 75
§ 38 Jugendgerichtshilfe . . . . . 76

2. Abschnitt. Zuständigkeit

§ 39 Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters . . . . . 81
§ 40 Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts . . . . . 81
§ 41 Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer . . . . . 82
§ 42 Örtliche Zuständigkeit . . . . . 86

3. Abschnitt. Jugendstrafverfahren

1. Unterabschnitt. Das Vorverfahren

§ 43 Umfang der Ermittlungen . . . . . 89
§ 44 Vernehmung des Beschuldigten . . . . . 95
§ 45 Absehen von der Verfolgung . . . . . 96
§ 46 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen . . . . . 101

2. Unterabschnitt. Das Hauptverfahren

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter . . . . . 102
§ 48 Nichtöffentlichkeit . . . . . 105
§ 49 Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen . . . . . 108
§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung . . . . . 109
§ 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten . . . . . 111
§ 52 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest und Jugendstrafe 113
§ 53 Überweisung an den Vormundschaftsrichter . . . . . 116
§ 54 Urteilsgründe . . . . . 118

Seite

3. Unterabschnitt. Rechtsmittelverfahren

§ 55 Anfechtung von Entscheidungen . . . . . 122
§ 56 Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe . . . . . 132

4. Unterabschnitt. Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 57 Entscheidung über die Aussetzung . . . . . 133
§ 58 Weitere Entscheidungen . . . . . 135
§ 59 Anfechtung . . . . . 136
§ 60 Bewährungsplan . . . . . 139
§ 61 Haftbefehl . . . . . 141

5. Unterabschnitt. Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

§ 62 Entscheidungen . . . . . 142
§ 63 Anfechtung . . . . . 144
§ 64 Bewährungsplan . . . . . 144

6. Unterabschnitt. Ergänzende Entscheidungen

§ 65 Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Pflichten . . . . . 145
§ 66 Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung . 146

7. Unterabschnitt. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 67 Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters . . . 149
§ 68 Notwendige Verteidigung . . . . . 152
§ 69 Beistand . . . . . 154
§ 70 Mitteilungen . . . . . 155
§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung . . . . . 158
§ 72 Untersuchungshaft . . . . . 161
§ 73 Unterbringung zur Beobachtung . . . . . 163
§ 74 Kosten und Auslagen . . . . . 166

8. Unterabschnitt. Jugendrichterliche Verfügung und vereinfachtes Jugendverfahren

§ 75 Jugendrichterliche Verfügung . . . . . 168
§ 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens . . . . . 172
§ 77 Ablehnung des Antrages . . . . . 173
§ 78 Verfahren und Entscheidung . . . . . 174

9. Unterabschnitt. Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts

§ 79 Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren . . . . . 180
§ 80 Privatklage und Nebenklage . . . . . 181
§ 81 Entschädigung des Verletzten . . . . . 183

Drittes Hauptstück. **Vollstreckung und Vollzug**

1. Abschnitt. Vollstreckung

1. Unterabschnitt. Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit

§ 82 Vollstreckungsleiter . . . . . 184
§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren . . . . . 185
§ 84 Örtliche Zuständigkeit . . . . . 186
§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung . . . . . 187

Seite

2. Unterabschnitt. Jugendarrest

§ 86 Umwandlung des Freizeitarrestes . . . . . 194
§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes . . . . . 194

3. Unterabschnitt. Jugendstrafe

§ 88 Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe . . . . . 196
§ 89 Entlassung während der Vollstreckung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer . . . . . 199

2. Abschnitt. Vollzug

§ 90 Jugendarrest . . . . . 201
§ 91 Aufgabe des Jugendstrafvollzugs . . . . . 203
§ 92 Jugendstrafanstalten . . . . . 204
§ 93 Untersuchungshaft . . . . . 206

Viertes Hauptstück. **Strafregister und Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch**

1. Abschnitt. Strafregister

§ 94 Anwendung der Strafregisterverordnung und des Straftilgungsgesetzes . . 211
§ 95 Beschränkte Auskunft und Tilgung . . . . . 215
§ 96 Beschränkte Auskunft und Beseitigung des Strafmakels in besonderen Fällen 216

2. Abschnitt. Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

§ 97 Voraussetzungen . . . . . 217
§ 98 Verfahren . . . . . 219
§ 99 Entscheidung . . . . . 220
§ 100 Wirkung . . . . . 221
§ 101 Widerruf . . . . . 222

Fünftes Hauptstück. **Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind**

§ 102 Zuständigkeit . . . . . 224
§ 103 Verbindung mehrerer Strafsachen . . . . . 224
§ 104 Verfahren gegen Jugendliche . . . . . 227

**Dritter Teil. Heranwachsende**

1. Abschnitt. Anwendung des sachlichen Strafrechts

§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende . . . . . 229
§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende . . . . . 235

2. Abschnitt. Gerichtsverfassung und Verfahren

§ 107 Gerichtsverfassung . . . . . 236
§ 108 Zuständigkeit . . . . . 237
§ 109 Verfahren . . . . . 238

3. Abschnitt. Vollstreckung, Vollzug und Strafregister

§ 110 Vollstreckung und Vollzug . . . . . 241
§ 111 Strafregister und Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch . . . 242

Seite

4. Abschnitt. Heranwachsende vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

§ 112 Entsprechende Anwendung . . . . . 242

**Vierter Teil. Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr**

§ 112a Anwendung des Jugendstrafrechts . . . . . 244
§ 112b Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten . . . . . 245
§ 112c Vollstreckung und Vollzug . . . . . 250
§ 112d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten . . . . . 252
§ 112e Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind . 252

**Fünfter Teil. Schluß- und Übergangsvorschriften**

§ 113 Bewährungshelfer . . . . . 253
§ 114 Vollzug von Gefängnisstrafe in der Jugendstrafanstalt . . . . . 253
§ 115 Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug . . . . . 255
§ 116 Zeitlicher Geltungsbereich . . . . . 256
§ 117 Gerichtsverfassung . . . . . 256
§ 118 Zuständigkeit und Verfahren . . . . . 257
§ 119 Freiheitsstrafen . . . . . 257
§ 120 Verweisungen . . . . . 257
§ 121 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . . 258
§ 122 Aufhebung von Rechtsvorschriften . . . . . 260
§ 123 Land Berlin . . . . . 261
§ 124 Inkrafttreten . . . . . 261

**Abgedruckte Verordnungen und Verwaltungsvorschriften**

Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei bei § 94 212
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Auszug) bei § 70 155
Bekanntmachung über die Vollstreckung und den Vollzug von Freiheitsstrafen und Jugendarrest an Soldaten (Auszug): § 112c Fußnote 1 251
Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten bei § 112b 246
Untersuchungshaftvollzugsordnung (Auszug) bei § 93 206

## Abkürzungsverzeichnis

### Teil I

### Verweisungen zwischen Überschrift der Paragraphen und Gesetzestext

1. **Hw** Die Vorschrift gilt auch für Hw.

   **Hw-J** Die Vorschrift gilt für Hw, wenn die Voraussetzungen des § 105 I (Anwendung des materiellen JRechts) gegeben sind.

   **Hw-JRecht** Die Vorschrift gilt für Hw, auf die im Urteil gem. § 105 I materielles JRecht angewendet worden ist.

   ~~**Hw**~~ Die Vorschrift gilt für Hw nie.

2. **ErwG** Diese Vorschrift muß auch das ErwG beachten, wenn es (auch) gegen einen J verhandelt.

   ~~**ErwG**~~ Diese Vorschrift darf das ErwG nicht anwenden.

Zu 1 und 2

a) Die Kombination 1 und 2 zeigt, ob diese Vorschrift vor dem ErwG gilt, wenn es (auch) gegen einen Hw verhandelt, ohne daß ein J beteiligt ist.

zB: **Hw ... ErwG ...** Die Vorschrift muß auch das ErwG beachten, wenn es gegen Hw allein oder neben Erw verhandelt.

~~**Hw**~~ .. **ErwG** .. } Die Vorschrift gilt nicht, wenn das ErwG
**Hw** ... ~~**ErwG**~~ .. } nur gegen Hw oder gegen Hw und Erw
~~**Hw**~~ ... ~~**ErwG**~~ .. } verhandelt.

b) **Soweit die Abkürzungen nicht stark gedruckt sind** (zB Hw statt **Hw**), weist das darauf hin, daß Ausnahmen oder Einschränkungen gegenüber der mit dem Starkdruck gekennzeichneten Regelung bestehen. Die angegebene Fundstelle sagt Näheres.

3. **Sold!** Die Vorschrift ist nicht oder nur mit Einschränkungen oder Abwandlungen anzuwenden, wenn der Täter Soldat ist. Die angegebene Fundstelle sagt Näheres.

### Teil II

### Abkürzungen für die Anmerkungen und Fußnoten

**Vorbemerkung.** 1. Über die nachstehend erklärten Abkürzungen hinaus werden im Text einige weitere gebräuchliche Abkürzungen dann verwendet, wenn sie ohne weiteres verständlich sind. So sind verschiedene Nachsilben (-keit, -lich,

-ung) häufig gekürzt (-k., -l., -g.). Für „und" wird meist „u." geschrieben. Ähnlich wird zum Teil bei Fürwörtern verfahren (für = f.; gegen = gg; mit = m.; zu, zum, zur = z.). Recht und Strafe werden in Wortzusammensetzungen, aber auch allein als „R" und „Str." (auch St.) geschrieben.

2. Gesetzblätter, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen werden grundsätzlich nach Jahrgang und Seite zitiert. Das gilt nur dann nicht, wenn eine andere Zitierweise allgemein üblich ist, zB bei BGH und LM. — Römische Zahlen bezeichnen die Absätze einer Vorschrift. — Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das JGG, Absätze ohne Paragraphenangabe auf den eben erläuterten Paragraphen; letzteres gilt von Anmerkungen, Richtlinien zum JGG uä, auch soweit sie sich auf andere Erläuterungswerke zum JGG beziehen. Sonst ist der Absatz, die Anmerkung oder die Richtlinie des vorher erwähnten Paragraphen gemeint, etwa bei § 52 II, RL 3, A 4, im Gegensatz etwa zu RL 2, § 50 A 1a, wo die Richtlinie Nr 2 zu dem eben erläuterten Paragraphen, aber die Anmerkung 1a zu § 50 zu vergleichen sind.

| | |
|---|---|
| A | Anmerkung |
| a. | anders, andere ... |
| aA | anderer Ansicht |
| aaO | am angegebenen Ort |
| AbgO | (Reichs) Abgabenordnung |
| ABl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| abw. | abweichend |
| aE | am Ende |
| AG | Amtsgericht |
| allg. | allgemein |
| allgM | allgemeine Meinung |
| allgR | allgemeines Recht |
| AO (Erz. Kartei) | Anordnung (über die gerichtl. Erziehungskartei; abgedruckt bei § 94) |
| ARi. | Amtsrichter |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| AV | allgemeine Verfügung |
| B | Bemerkung |
| BAnz. | Bundesanzeiger |
| Bek. | Bekanntmachung |
| Ber. | Berufung |
| bes. | besonders, besondere(r) |
| Beschl. | Beschluß |
| Beschw. | Beschwerde |
| bestr. | bestritten |
| Bew. | Bewährung |

| | |
|---|---|
| BewH | Bewährungshilfe, -helfer; auch: Zeitschrift für „Bewährungshilfe" |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof; auch Entscheidungen des BGH in Strafsachen |
| BMJ | Bundesminister der Justiz |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| Dallinger-Lackner | Jugendgerichtsgesetz, Kommentar |
| DAR | „Deutsches Autorecht" |
| DDR | Deutsche Demokratische Republik |
| dh | das heißt |
| DJ | „Deutsche Justiz" |
| DJZ | „Deutsche Juristenzeitung" |
| DR | Zeitschrift für „Deutsches Recht" (Wochenausgabe, vereinigt mit JW) |
| DRiZ | „Deutsche Richterzeitung" |
| DRZ | „Deutsche Rechtszeitschrift" |
| DVO Erz. Hilfe | Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (abgedruckt bei § 112b) |
| Einf. | Einführung |
| Einl. | Einleitung |
| einschl. | einschließlich |
| EJF | „Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht", Loseblattsammlung |
| Entsch. | Entscheidung |
| entspr. | entsprechend |
| Erw. | Erwachsener |
| ErwG | Erwachsenengericht |
| ErwR | Erwachsenen-Strafrecht |
| Erz., erz. | Erziehung, erzieherisch oä |
| ErzBer. | Erziehungsberechtigter |
| ErzKartei | Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei (abgedruckt bei § 94) |
| ErzM | Erziehungsmaßregel |
| f, ff | und folgende |
| FE | Fürsorgeerziehung |
| FGG | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| Floegel-Hartung | Straßenverkehrsrecht, Kommentar 11. Auflage |
| FN | Fußnote |
| G | Gericht oder Gesetz (nur bei Zusammensetzungen; sonst Ger. oder Ges.) |
| GA | Goltdammer's Archiv für Strafrecht |

| | |
|---|---|
| gem. | gemäß |
| Ger. | Gericht |
| Ges. | Gesetz |
| gesVertr. | gesetzlicher Vertreter |
| GG | Grundgesetz |
| ggf | gegebenenfalls |
| GKG | Gerichtskostengesetz |
| grds | grundsätzlich |
| GrS | Großer Senat |
| GStA | Generalstaatsanwalt |
| GVBl | Gesetz- u. Verordnungsblatt |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| H | Heft |
| HESt | „Höchstrichterliche Entscheidungen", Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der obersten Gerichte in Strafsachen |
| hM | herrschende Meinung |
| HRR | „Höchstrichterliche Rechtsprechung" |
| HS | Halbsatz |
| Hw | Heranwachsender |
| Hw-J | Heranwachsender, auf den gem. § 105 materielles Jugendrecht anzuwenden ist |
| Hw-JRecht | Heranwachsender, auf den gem. § 105 materielles Jugendrecht angewendet wurde |
| iS | im Sinne |
| iVm | in Verbindung mit |
| J | Jugend, Jugendliche(r) |
| j. | jugendlich oä (zB jgem. = jugendgemäß) |
| JA | Jugendarrest |
| JAGO | Jugendarrestgeschäftsordnung (Sonderveröffentlichung DJ Nr 31) |
| JAVollzO | Jugendarrest-Vollzugsordnung v. 20. 12. 43, DJ S 580 |
| Jagusch | LK S 428d—471 (Kommentierung des JGG in seinem materiellrechtlichen Teil von Jagusch) |
| JG | Jugendgericht |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| JGH | Jugendgerichtshilfe |
| JK | Jugendkammer |
| JMBl | Justizministerialblatt (zB NRW = für Nordrhein-Westfalen) |
| JME | Justizministerial-Erlaß |
| JR | „Juristische Rundschau" oder Jugendrecht, je nach Zusammenhang |
| JRi. | Jugendrichter |
| JSchöff. | Jugendschöffen |

| | |
|---|---|
| JSchöffG | Jugendschöffengericht |
| JStA | Jugendstaatsanwalt |
| JStr. | Jugendstrafe |
| JVollzO | Jugendstrafvollzugsordnung (Sonderveröffentlichung DJ Nr 32) |
| JW | „Juristische Wochenschrift" |
| JWG | (Reichs)Jugendwohlfahrtsgesetz |
| JWohl | „Jugendwohl", katholische Zeitschrift für Kinder- u. Jugendfürsorge |
| JZ | „Juristenzeitung" |
| Kfz | Kraftfahrzeug |
| KG | Kammergericht |
| Kleinknecht-Müller | Kommentar zur StPO, 4. Aufl. |
| KostO | Kostenordnung |
| Kroschel | Kroschel-Hülle-Doerner. Die Abfassung der Urteile in Strafsachen, 17. Aufl. |
| LG | Landgericht |
| LK | Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar) von Ebermayer, Lobe und Rosenberg, fortgeführt von Nagler; 8. Aufl. herausgegeben von Jagusch und Mezger |
| LM | Das Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofes, herausgegeben von Lindenmaier-Möhring ua |
| Löwe-Rosenberg | Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 20. Aufl. |
| MDR | „Monatsschrift für Deutsches Recht" |
| Mezger | Kriminologie, Kurzlehrbuch 1951 |
| MiStra | Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Bundeseinheitl. Ländervorschriften, zum Teil abgedruckt bei § 70) |
| Mitt. | Mitteilungen |
| MKrim. | Monatsschrift f. Kriminologie u. Strafrechtsreform |
| N | Note (fortlaufende Numerierung der Anmerkungen bei Dallinger-Lackner) |
| NdsRpfl | „Niedersächsische Rechtspflege" |
| NJW | „Neue Juristische Wochenschrift" |
| Nr | Nummer |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| O | Ordnung (in zusammengesetzten Wörtern) |
| o. | oben |
| ObLG | Bayerisches Oberstes Landesgericht, auch Sammlung von Entscheidungen des ObLG |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OWiG | Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten |
| Potrykus | Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. 1955 |

| | |
|---|---|
| R | Recht (meist in zusammengesetzten Wörtern) |
| RAGebO | Rechtsanwaltsgebührenordnung |
| RdJ | „Recht der Jugend", Zeitschrift für Erziehung |
| Rev. | Revision |
| RG | Reichsgericht; auch Entscheidungen des RG in Strafsachen |
| RGBl | Reichsgesetzblatt |
| rglm | regelmäßig |
| Ri. | Richter |
| RiStV | Richtlinien für das Strafverfahren (1. 8. 1953) |
| RJGG | Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943; mit Zusatz „23": Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 |
| RJM | früherer Reichsjustizminister |
| RL | Richtlinien zum JGG (15. 2. 1955) |
| Rpfl | „Der Deutsche Rechtspfleger" |
| Rspr | Rechtsprechungsbeilage der DRiZ |
| S | Seite oder Satz |
| s. (a.) | siehe (auch) |
| SchlHA | Schleswig-Holsteinische Anzeigen |
| SchöffG | Schöffengericht |
| SchwG | Schwurgericht |
| sof. Beschw. | sofortige Beschwerde |
| sog. | sogenannt |
| StA | Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozeßordnung |
| StReg. | Strafregister |
| StRegVO | Strafregister-Verordnung |
| Str. | Strafe (meist in zusammengesetzten Wörtern) |
| StrAzBew. | Strafaussetzung zur Bewährung |
| StrFrG | Straffreiheitsgesetz |
| StrK | Strafkammer |
| StrR | Strafrecht |
| stRspr. | ständige Rechtsprechung |
| StTilgG | Straftilgungsgesetz |
| StVollstrO | Strafvollstreckungsordnung |
| u. | unten, unter |
| ua | unter anderem, und andere ... |
| uä | und ähnlich ... |
| UHaft | Untersuchungshaft |
| UJ | „Unsere Jugend", Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis |
| unbestJStr. | Jugendstrafe von unbestimmter Dauer |

| | |
|---|---|
| URi. | Untersuchungsrichter |
| uU | unter Umständen |
| UVollzO | Untersuchungshaftvollzugsordnung (Bundeseinheitl. von 1953, zum Teil abgedruckt bei § 93) |
| Verf. | Verfahren |
| Verh. | Verhandlung |
| vgl | vergleiche |
| Vollstr. | Vollstreckung |
| VollstrL | Vollstreckungsleiter |
| VO | Verordnung |
| Vollz. | Vollzug |
| VollzL | Vollzugsleiter |
| Vorb. | Vorbemerkung |
| vorl. | vorläufig |
| VormG | Vormundschaftsgericht |
| VormRi. | Vormundschaftsrichter |
| VU | Voruntersuchung |
| WiStG | Wirtschaftsstrafgesetz |
| Z | Ziffer |
| zB | zum Beispiel |
| Zbl | „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |
| ZStrVollz | „Zeitschrift für den Strafvollzug“ |
| ZStW | „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ |
| zT | zum Teil |
| ZuchtM | Zuchtmittel |
| zw. | zweifelhaft |
| zZ | zur Zeit |

# Einführung

**I 1)** Zusammen mit dem allgemeinen Streben, das Strafrecht nicht nur auf Vergeltung und Sühne aufzubauen, sondern auf die Erfüllung bestimmter Zwecke, besonders der Resozialisierung, auszurichten (Liszt), hat sich in unserem Jahrhundert die Erkenntnis durchgesetzt, daß **Jugendliche keine kleinen Erwachsenen** sind, die man wie diese, gegebenenfalls etwas milder, behandeln könnte (so zB noch StGB §§ 55—57 bis 1923), sondern ganz andere, eben in der Entwicklung stehende Wesen (Mezger S 121f; ähnlich Dallinger-Lackner § 5 N 4, Becker JR 56/338).

Daß das **Alter** einen erheblichen **Einfluß** auf Art und Umfang der **Kriminalität** hat, ist seit langem bekannt. So stehlen zB die Jungen 10mal mehr als sie betrügen; die über 40 Jahre Alten aber betrügen mehr als sie stehlen (Mezger S 117). Die Tat eines jungen Menschen hat auch meist einen ganz anderen Unrechtsgehalt als die äußerlich gleiche **Tat** eines Erwachsenen (z B Unzucht mit einem Kinde eines knapp 14jährigen mit einem schon reiferen 13 Jahre alten Mädchen; die Wegnahme eines Spielzeugs, der Warenhausdiebstahl eines Dorfmädchens). Abenteuertrieb, Hang zum Übertreiben, Kraftmeierei, Neugierde, Phantasie, Spieltrieb, Grausamkeit, falsche Vorstellungswelt (zB falsch verstandene Kameradschaft), Sturm und Drang der Pubertät bestimmen weithin die Handlungen Jugendlicher (vgl die Beispiele bei Potrykus § 13 B 3). Auch die Reaktion des jugendlichen Täters auf die Tat ist anders (häufig Geständnis, wenig Rechtsmittel; aber auch viel häufiger Selbstmord und Flucht).

Der Unterschied besteht vor allem darin, daß der Erwachsene ausgereift und selbständig ist, während der Jugendliche noch der Führung und des Vorbildes bedarf (auch wenn er sich selbständig gebärdet!), in seiner Unausgeglichenheit Verlockungen leichter erliegt und oft den Unrechtsgehalt der Tat nicht oder nicht in vollem Umfang erkennt (s. § 3 A 1b). Fehlt die Führung, tritt Verwahrlosung auf; ist die Führung falsch, tritt die Irreleitung auf. Oft geht beides Hand in Hand; die fehlende Führung führt leicht zum Anschluß an falsche Vorbilder. Verwahrlosung und Irreleitung sind aber viel häufiger die Ursachen der Jugendkriminalität als schlechte Anlagen.

**2)** Aber auch **„die Jugendlichen" und „die Heranwachsenden"** sind **keine einheitlichen Gruppen,** die für alle Zeiten gleich bleiben. Es gibt keine festen, klar erkennbare Entwicklungsetappen, sondern nur eine alles andere als gleichmäßig fortlaufende Entwicklung jedes einzelnen Menschen. Heute vollzieht sich im allgemeinen vor allem die körperliche, aber auch die intellektuelle Entwicklung schneller als früher (Akzeleration), während die sittlich-charakterliche Entwicklung häufig zurückbleibt (Schaffstein NJW 55/577) (Dissoziation der Reife). Gleichzeitig ist aber auch die Streuungsbreite bei der Entwicklung wesentlich größer als früher, sogar für die körperliche Ent-

wicklung, wie Untersuchungen über den Beginn der Menstruation (Menarche) bestätigt haben (vgl Becker JR 53/412; s. insgesamt Freund, Entwicklungswandel der Jugend).

**II.** Das **JGG** hat aus diesen Gegebenheiten **nur die Konsequenzen** gezogen. Deshalb müssen diese Gedanken, bes. der Erziehungsgedanke, stets bei der Auslegung des JGG berücksichtigt werden.

**1)** Zwar hat es, wie die praktischen Bedürfnisse unabweisbar fordern, feste **Altersgrenzen** zwischen strafunmündigen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen gezogen (§ 1). Doch ist diesen Grenzen dadurch jede Starrheit genommen, daß in ihrer Entwicklung zurückgebliebene Jugendliche strafunmündig sein können (§ 3) und daß gegen — noch nicht zu weitgehend selbständigen Persönlichkeiten ausgereifte — Heranwachsende die gleichen auf die Entwicklung abgestimmten Maßnahmen verhängt werden können wie sie für Jugendliche vorgesehen sind (§ 105).

**2)** Da die Jugendkriminalität nach Täterpersönlichkeit und Tat anders als die allgemeine Kriminalität ist, muß sie auch anders — nicht aber generell milder — bekämpft werden (Dallinger-Lackner § 5 N 4), was — ungeachtet der gleichen Straftatbestände — zur **Eigenständigkeit des Jugendrechts** führt (vgl § 2).

**a) (1)** Die Bestrafung von Jugendlichen mit den **Strafen** des Erwachsenenrechts ist nicht nur nicht gerechtfertigt (oben I 1 aE), sondern meist auch für deren weitere Entwicklung gefährlich. Der Staat aber hat nicht das Recht, junge Menschen zu vernichten (Dallinger-Lackner § 17 N 6); ja es liegt sogar im Interesse des Staates, Jugendliche, die gefehlt haben, wieder in die Gemeinschaft der Rechtschaffenen einzugliedern.

Das Gesetz stellt entsprechend den erheblichen Unterschieden in der Entwicklung (oben I 2) und der Umwelt eine reiche **Auswahl verschiedenster Reaktionsmittel,** nämlich Erziehungsmaßregeln (§§ 9—12), Zuchtmittel (§ 13—16) und Jugendstrafe (§§ 17ff) zur Verfügung, die grundsätzlich auch nebeneinander verhängt werden können (§ 8). Aus der Erkenntnis, daß der Täter noch in der Entwicklung steht, also noch beeinflußbar ist, ergibt sich bei der Abkehr vom bloßen Vergeltungsstrafrecht von selbst die Folgerung, daß bei dieser Auswahl **erzieherische Bemühungen den Vorrang haben** müssen (§ 5; Erziehungsgedanke), zumal die persönliche Schuld der jugendlichen Täter oft nicht allzu schwer wiegt (oben I 1 aE). Das Gesetz bestimmt deshalb, daß weder Jugendstrafe (§§ 17ff) noch Zuchtmittel (§ 13ff), nämlich Verwarnung, besondere Pflichten und Jugendarrest, verhängt werden dürfen, wenn Erziehungsmaßregeln (§§ 9ff), nämlich Weisungen, Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung, ausreichen (Subsidiarität; vgl näher § 5 A 2, 3). Den vielgestaltigen Weisungen (§ 10) kommt dabei besondere Bedeutung zu. — Die Jugendstrafe ist das letzte Mittel, wenn weder Erziehungsmaßregeln noch Zuchtmittel ausreichen. Der Jugendliche soll also nur im äußersten Notfall der Obhut seiner Eltern entzogen werden. Also: **„Keine stationäre Behandlung, wo ambulante genügt!** Keine Jugendstrafe, wo eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel ausreicht! Keine Fürsorgeerziehung, wo die Schutzaufsicht oder gar die Weisung zum Ziele führt! Kein Jugendarrest, wo eine Ermahnung, Verwarnung oder Auferlegung einer Pflicht genügt" (Holzschuh bei Dallinger-Lackner § 5 N 17, bei

Becker JR 53/413, bei Lackner JZ 54/134). Bei der Auswahl ist der Richter also weder an den Strafrahmen noch an die Dreiteilung (§ 1 StGB) des Erwachsenenrechts gebunden. Aus Anlaß eines Verbrechens können zB Erziehungsmaßregeln angeordnet werden, wobei es dann nicht einmal zu einem Strafverfahren kommen muß (§ 45 A 2b); umgekehrt kann auch eine Übertretung — ausnahmsweise (s. § 17 A 1b, 2a (2)) — mit Jugendstrafe geahndet werden.

Das dargelegte Subsidiaritätsprinzip darf jedoch nicht dazu führen, mildere Maßnahmen zu verhängen, wenn sie zur Erziehung und Besserung nicht ausreichen. Die Praxis zeigt immer wieder, daß Milde am falschen Platz, besonders die wiederholte Verhängung von Jugendarrest gegen kriminelle oder verwahrloste Jugendliche, diese zu erzieherisch nicht mehr ansprechbaren Hangverbrechern machen kann. Die schwere **Entscheidung** des Jugendrichters, **ob die Tat nur Episode oder schon Symptom ist** (Mezger S 123), setzt nicht nur ein gutes Einfühlungsvermögen voraus, sondern fordert in gleicher Weise die Bereitschaft zur Milde gegenüber gutartigen wie die Entschlossenheit zur Härte gegen bösartige Jugendliche. Auch muß sich der Jugendrichter hüten, nur „um der Erziehung willen zu erziehen"; denn auch er bleibt Richter (Knögel NJW 58/609, Lackner JZ 54/134).

**(2)** Maßregeln der Sicherung und Besserung und Nebenstrafen und Nebenfolgen sind nur in beschränktem Umfang zulässig (s. §§ 6, 7).

**(3)** Insgesamt kommt es also weniger auf die Tat selbst als auf die Täterpersönlichkeit an. Deshalb führen auch mehrere Taten grundsätzlich nur zu einer einheitlichen Unrechtsreaktion (§§ 31f, 66). Sühnebestimmte Straftaxen sind dem Jugendrecht als Täterstrafrecht fremd (Dallinger-Lacker § 5 N 11); entscheidend ist die Frage, wie der Täter gebessert werden kann.

**b)** Dazu ist die **Erkenntnis der Täterpersönlichkeit notwendig.** Mit deren gründlicher Erforschung und richtiger Beurteilung steht und fällt die Entscheidung des Jugendrichters. Die Schaffung **besonderer Jugendgerichte** (§ 33) mit besonderer örtlicher und sachlicher Zuständigkeit (§§ 39—42) und die sorgsame Auswahl der Jugendrichter, -schöffen und -staatsanwälte (§§ 36f; s. BGH 8/349, 354) ist damit ebenso unumgänglich wie die Übertragung der Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit (§ 43) auf die dafür besonders geeignete **Jugendgerichtshilfe,** die auch sonst durch Beratung, Fürsorge und ähnliches eine günstige Entwicklung fördern soll (§ 38) und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsame Rechte im Verfahren hat (§§ 50 III, 93 III). Auch eine Spezialisierung bei der Kriminal-**Polizei** ist wünschenswert, mindestens aber eine entsprechende Unterrichtung der Beamten (vgl Weber, Die polizeilichen Richtlinien zur Bekämpfung der JKriminalität Zbl 57/309).

**c) (1)** Um die Persönlichkeit des jugendlichen Täters anzusprechen, muß auch das **Verfahren besonders elastisch** sein und **viele Möglichkeiten** bieten (Grundsatz der Reaktionsbeweglichkeit). Neben dem förmlichen stehen das vereinfachte Jugendstrafverfahren (§§ 76ff) und das formlose Erziehungsverfahren (§§ 45, 47), die beide durch die Befreiung von Förmlichkeiten einen weitgehenden Einfluß erzieherischer Gedanken ermöglichen. Daneben gibt es für Bagatellen die jugendrichterliche Ver-

fügung (§ 75) und die gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung (§ 75 A 6b). Gegebenenfalls können dem Vormundschaftsrichter Anordnung und Auswahl von Erziehungsmaßregeln überlassen werden (§ 53). — Sogar der Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip des § 152 II StPO) ist erheblich eingeschränkt (§ 45 A 1c).

**(2)** Das **Jugendgerichtsverfahren** ist auch wesentlich **anders gestaltet** als das allgemeine Strafverfahren. Im Interesse der Erziehung bedarf es besonderer Beschleunigung (§§ 72 IV, 78 III, 56; § 55 RL 1 S 1), die jedoch nicht auf Kosten der Persönlichkeitserforschung (§§ 43f, 73) gehen darf, weshalb das beschleunigte Verfahren der StPO ausgeschlossen ist (§ 79 II). Der Beschleunigung dient auch die Beschränkung der Rechtsmittel (§ 55). Im Interesse der Erziehung soll grundsätzlich in Anwesenheit des Jugendlichen verhandelt werden (§§ 50f); dabei soll er mit erwachsenen Angeklagten möglichst nicht in Berührung kommen (§ 48 RL 4; vgl § 93 I). Außer in unbedeutenden Fällen (§§ 45, 47, 75) ist jedes summarische schriftliche Verfahren ausgeschlossen, damit auch der Erlaß eines Strafbefehls untersagt (§ 79 I). Aus erzieherischen Gründen soll die Untersuchungshaft so weit wie möglich durch vorläufige erzieherische Anordnungen ersetzt werden (§§ 71f); sie kann nur unter besonderen Umständen angerechnet werden (§ 52). Auch Anklage und Urteil müssen auf die Belange der Erziehung ausgerichtet sein (§§ 46, 54). Besonders betont ist die Stellung des Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters (§§ 50 II, 67). In bestimmten Fällen ist die Anhörung des Disziplinarvorgesetzten von Soldaten vorgesehen (§ 112d). Verteidigung und Beistandschaft (§§ 68f) sind ebenso wie Kosten und Auslagen (§ 74) und die Mitteilungspflichten (§ 70) besonders geregelt. Interessen der Verletzten und der Allgemeinheit müssen, soweit möglich, hinter den Forderungen der Erziehung zurücktreten; das Verfahren gegen Jugendliche ist nicht öffentlich (§ 48), der Eideszwang ist vor dem Einzelrichter aufgehoben (§ 49); es gibt keine Privat- oder Nebenklage — wohl aber Widerklage — (§ 80), auch keine Zubilligung einer Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren (§ 81). — Das Verfahren für die Entscheidungen, die nach den §§ 20—31 (Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzen der Verhängung der Jugendstrafe und nachträgliche Bildung einer Einheits-„Strafe") und §§ 11, 15 III (Abänderung von Weisungen; Verhängung von Jugendarrest bei Verstoß gegen Weisungen oder besondere Pflichten) zu treffen sind, wird in den §§ 57—66 geregelt.

**(3)** Die **Anrede** ist für Personen über 18 Jahre „Sie", darunter meist „Du", wobei aber im Einzelfall das „Sie" vorzuziehen sein kann.

**(4)** Insgesamt kann das Jugendstrafverfahren nicht als bloße Abart des allgemeinen Strafverfahrens angesehen werden; es stellt vielmehr nach Zielrichtung, Aufbau und Durchführung ein **eigenständiges Verfahren** dar (BGH 8/349, 354).

**d)** Auch die **Vollstreckung** (§§ 82ff), der **Vollzug** (§§ 90ff) und das **Strafregisterwesen** (§§ 94ff) wurden den Besonderheiten angepaßt. Hervorzuheben ist, daß der Jugendrichter auch die Vollstreckung leitet und einige besonders wesentliche Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit trifft.

**3) Die bedeutsamste Neuerung des JGG ist die Regelung des Rechts der Heranwachsenden.**

**a)** Schon seit der Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ersten RJGG von 1923 wurde die Forderung erhoben, auch die 18—20jährigen dem JRecht zu unterstellen, gegründet auf die gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, daß die charakterliche, besonders die sittliche Entwicklung mit der rascheren körperlichen und intellektuellen Entwicklung nicht nur nicht Schritt hält, sondern oft sogar — besonders bei Kriminellen — verlangsamt ist, daß die Dauer der Entwicklung sehr unterschiedlich ist und daß es einheitliche Maßstäbe nicht gibt (oben I 2). Erst die oft ungenügenden Erziehungsverhältnisse, die vielen schlechten Beispiele und ähnliche Folgen des Krieges und der Nachkriegswirren haben eine besondere gesetzliche Regelung für die 18—20jährigen erzwungen. Den **Reform-Bestrebungen** wurde jedoch nur in sofern voller Erfolg zuteil, als Heranwachsende ebenso wie Jugendliche grundsätzlich vor das Jugendgericht kommen (§ 107). Die materiellen Unrechtsfolgen sind nur unter besonderen Voraussetzungen die gleichen wie bei Jugendlichen (§§ 105, 106); auch das Verfahren weicht zum Teil ab (§§ 108, 109).

**b)** Die Zuweisung der Heranwachsenden an die Jugendgerichte **hat sich bewährt** und ist heute allgemein als richtig anerkannt (Dallinger-Lackner Einf. N 63).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung des Jugendrechts haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß bei einer wesentlich größeren Zahl von Heranwachsenden Entwicklungsrückstände vorliegen als der Gesetzgeber angenommen hat (vgl Jagusch § 105 A 4; Schaffstein NJW 55/1577). Nach anfänglicher Zurückhaltung besteht wohl die — sachlich berechtigte — Tendenz, überall Jugendrecht anzuwenden, wo nicht besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Heranwachsende schon eine weitgehend selbständige Persönlichkeit mit im wesentlichen abgeschlossener Entwicklung ist (s. § 105 A 2e (3)). Die Statistik trügt hier wegen des in der Praxis üblichen schematischen Strafbefehlsverfahrens bei kleiner Oberflächenkriminalität (s. § 109 A 2 (b) (4)). Eine entsprechende Änderung des Gesetzes wäre angebracht (s. Schaffstein und Lackner im Tagungsbericht von Potrykus NJW 56/1749).

**4)** Die Regelungen des JGG gelten mit einigen Abweichungen auch gegen jugendliche oder heranwachsende **Soldaten** (§§ 112aff). Sie gelten weitgehend auch, wenn ausnahmsweise gegen einen **Jugendlichen oder Heranwachsenden vor einem Erwachsenengericht** verhandelt wird (§§ 102—104, 112, 112e).

**III.** Die Jugendgerichte sind in **Jugendschutzverfahren** auch wahlweise neben den Erwachsenen-Gerichten zuständig (s. § 121).

### IV. Literatur

Kommentare: Dallinger-Lackner und Potrykus, sowie die Kommentierung des JGG bei Dalcke-Fuhrmann-Schäfer: Strafrecht und Strafverfahrensrecht, die Erläuterungen Beckers in: „Das deutsche Bundesrecht" und die Kommentierung der materiell-rechtlichen Vorschriften des JGG von Jagusch im Leipziger Kommentar.

Grundrisse: Becker-Mantler-Scheunemann-Vins: Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe; Hinrichsen: Einführung in das Jugend-Kriminalrecht; Müller: Das Jugendgericht.

Kriminologie und Hilfswissenschaften: Bruckner: die Jugend-Kriminalität; Bundeskriminalamt: Bekämpfung der Jugend-Kriminalität; Fischer: Der junge Mensch; Heck: Äußere Ursachen der Jugendverwahrlosung; Heintz-König: Soziologie der Jugend-Kriminalität; Kaiser: Die kriminalpolitische Bedeutung der Halbstarkendelikte in Zbl 58/57; Middendorf: Jugend-Kriminologie; Reimann: Verderbt, verdammt, verraten; Spranger: Psychologie des Jugendalters; Steinemann, Erlebnisüberlastung als Ursache der Straffälligkeit bei J u.Hw in Zbl 58/153. — Im übrigen kommen die allgemeinen Lehrbücher der Kriminologie — zB Exner, Mezger — in Betracht; vgl auch die zu § 5 genannte Literatur des JGG.

Aufsätze zur Einführung: Becker JR 53/411; Heinen MDR 53/449; Lackner JZ 53/527 (vgl auch *JZ* 54/133: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugend-Kriminalität und GA 55/33: Kollisionen zwischen Jugend- und Erwachsenen-Recht); Potrykus NJW 53/1452; UJ 55/6; Zbl 53/137, 237 (Gerichtsverfassung, Zuständigkeit, Verfahren), 54/38 (Vollstreckung, Vollzug), 103 (Strafregister, Strafmakel), 129 (Heranwachsende).

Aufsätze über (erste, weitere, neue uä) Zweifelsfragen zum JGG: Becker NJW 54/335; Just-Dahlmann MDR 54/24; Pentz NJW 54/1351, RdJ 56 H 3; Potrykus NJW 54/821, 1349; 55/244, 1135; 56/654; UJ 57 H 8; RdJ 56 H 14, 18.

Literatur zu Einzelfragen ist jeweils bei den einzelnen Paragraphen oder Abschnitten vermerkt.

# Jugendgerichtsgesetz

**Vom 4. August 1953 (BGBl I S 751) mit Richtlinien und Erläuterungen**

## ERSTER TEIL
### Anwendungsbereich

## § 1
### Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

1) Hw s. A 2. — 2) ErwG: § 104 A 1a.

**(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.**

**(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.**

**(3) Strafrechtlich ist nicht verantwortlich, wer zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.**

Richtlinien zu § 1:

1. Auf Ordnungswidrigkeiten und auf Handlungen, für die Ordnungsstrafen vorgesehen sind, findet das Jugendgerichtsgesetz keine Anwendung (vgl jedoch § 13 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 120 JGG).
2. Gibt der Staatsanwalt einer Anzeige wegen Strafunmündigkeit des Beschuldigten keine Folge, so verständigt er in geeigneten Fällen den Vormundschaftsrichter und prüft, ob die Schulbehörden oder andere Stellen zu benachrichtigen sind und ob gegen den Aufsichtspflichtigen einzuschreiten ist.

**1a)** Ob eine **Verfehlung** (objektiv-rechtswidriger Verstoß gegen eine Strafvorschrift, auch Übertretung) vorliegt, bestimmt das allg. StrR (§ 2 A 2a, b). Das JGG gilt also — mit Ausnahme der §§ 1 III; 3 (§§ 13 S 2 OWiG, 120 JGG) — nicht (RL 1)

(1) für Ordnungswidrigkeiten; hier sind sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtl. Nachprüfungsverfahren des ARi. (nicht JRi.) Geldbußen zu verhängen (§§ 13, 48, 55 V OWiG). Für die Mischtatbestände gilt das JGG erst, wenn die Verfehlung als Straftat behandelt wird, zB im Falle des § 58 OWiG nach der gerichtl. Zuständigkeitsprüfung. — Das Unterwerfungsverfahren ist gegen J ausgeschlossen (§ 67 VI OWiG), gegen Hw aber zulässig (Dallinger-Lackner § 79 Vorb. 4). — Die Steuerordnungswidrigkeit (§ 413 AbgO) ist ein vom Ger. (§ 33 A 4) zu ahndendes Vergehen, keine Ordnungswidrigkeit.

(2) für Ordnungsstrafen (§§ 178 GVG, 51, 70 StPO, 380, 390 ZPO, 33 FGG, zB); hier ist auch gegen J Geldstrafe oder Haft zu verhängen; diese kann aber in einer JA-Anstalt verbüßt werden.

**b)** Das JGG gilt — einschl. der ErzM (Dallinger-Lackner N 36) — auch für **Ausländer und Auslandstaten** im Rahmen der §§ 3—6 StGB. Im Verhältnis der **deutschen Länder** — einschl. Berlins (§ 123) und seit 1. 1. 57 des Saarlandes (saarländisches Rechtsangleichungsgesetz vom 22. 12. 1956, ABl. des Saarlandes 56/1667) — gilt das Recht des Tatortes (BGH 7/53, 55; Einzelheiten: LK Vorb. 7 vor § 3 StGB). Im Verhältnis zur **DDR** sind jedoch §§ 3—5 StGB entspr. anzuwenden, weil im JR erhebliche Unterschiede bestehen (zB kein JA und stets ErwR für Hw in DDR; vgl Legien JR 58/45ff, bes II S 46f) und die Voraussetzung für die Anwendung interlokalen Rechts — das Bestehen einer gemeinsamen übergeordneten Rechtsordnung — nicht gegeben ist (Dallinger-Lackner N 37, Potrykus B 12; aA BGH aaO für das allgR).

**c)** Das JGG gilt auch für j. oder hw. **Soldaten** (vgl §§ 112aff).

**2)** Das JGG schafft im Interesse der Rechtssicherheit **feste Altersgrenzen**. Für Täter über 21 Jahre gilt stets das allg. StrR; die nicht 14 jährigen werden als Strafunmündige (u. A 3) ausgeklammert. Für die übrigen — J (14—17 Jahre) und Hw (18—20 Jahre) — gilt das JGG.

**a)** (1) Die **Einteilung** richtet sich **nach** dem **Alter zZ der Tat,** dh im Zeitpunkt des eigenen strafrechtl. erhebl. Verhaltens ohne Rücksicht auf den Eintritt des Erfolges; frühere Volljährigkeit ist ohne Bedeutung (Potrykus NJW 57/1136). Dauert eine fortgesetzte Handlung, der rechtswidrige Zustand eines Dauerdeliktes oder die Handlungspflicht beim Unterlassungsdelikt über das 14. Lebensjahr hinaus, ist der Täter strafbar; das Verhalten im strafunmündigen Alter bleibt aber außer Betracht, hinsichtl. des späteren Verhaltens sind die Voraussetzungen des § 3 besonders zu prüfen. Wegen der späteren Altersgrenzen vgl § 32 A 3; 1a, b. Sind mehrere an einer Tat beteiligt, kommt es auf die für den Tatbeitrag entscheidende Willensbetätigung des einzelnen an: ein Tun im strafunmündigen Alter kann nicht dadurch strafbar werden, daß die Tatbeiträge der Mittäter später geleistet werden (Dallinger-Lackner N 10; vgl § 50 I StGB; offen bei BGH JZ 54/271).

(2) Das **Alter zZ der Aburteilung** ist für die Einordnung der Tat ohne Belang, bei der Auswahl der Maßnahmen aber oft von großer Bedeutung. Gegen einen inzwischen Erw. zB sind viele Weisungen nicht mehr geeignet [s. § 10 A 1c (2)], auch Verwarnung oder JA meist nicht mehr angebracht (s. § 14 A 1d, § 16 A 2e), Schutzaufsicht und FE sogar unzulässig (§§ 56, 59, 63, 72 JWG; s. § 12 A 1a). Dagegen können bes. Pflichten rglm noch auferlegt werden (§ 15 A 1b). Für die JStr. gelten an sich keine Besonderheiten (§ 17 A 2), doch sind rglm die erz. Voraussetzungen für JStr. unbestimmter Dauer nicht mehr gegeben (§ 19 A 2b); auch die Aussetzung der Verhängung der JStr. ist grds nicht mehr angebracht [§ 27 A 2b (4)].

**b)** Das **Alter** ist nach allg. Grundsätzen **zu berechnen.** Der am 1. 7. 40 Geborene ist am 30. 6. 58 $24^{00}$ Uhr J, am 1. 7. 58 $0^{00}$ Uhr Hw (§§ 186, 187 II BGB entspr.). Der am 29. 2. 40 Geborene ist am 1. 3. 61, nicht am 28. 2. 61 erwachsen (§ 188 III BGB entspr.).

**c) Zweifel über das Alter** sind zugunsten des Täters zu lösen (BGH 5/366). (1) Bei der 14-Jahres-Grenze bleibt der Täter straffrei. (2) Bei der Grenze zwischen J und Hw kann die Altersreife (§ 3) fehlen. Sonst ist JR anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 105 gegeben sind; andernfalls ist zu ermitteln, welche Unrechtsfolge nach JR und welche nach ErwR angemessen wäre, zwischen diesen abzuwägen und der Sanktion der Vorzug zu geben, die weniger schwer in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreift. Ein Vermischen der verschiedenen Unrechtsfolgen — etwa die Verhängung einer bestimmten JStr., wenn nach JR eine unbestJStr., nach ErwR aber 1 Jahr Gefängnis verwirkt wäre (so BGH 5/366, 370, allerdings durch § 116 III gerechtfertigt), oder die Verhängung einer JStr. von 4(!) Monaten, wenn entweder 10 Monate JStr. oder 4 Monate Gefängnis verwirkt wären (so Schnitzerling NJW 56/1384) — ist unzulässig, weil eine solche Strafe weder nach J- noch nach ErwR verwirkt ist (Dallinger-Lackner N 14, Jagusch A 5b, Lackner GA 55/34, Potrykus NJW 54/1349). — JStr. entspr. stets einer Gefängnisstrafe gleicher Höhe[1]); unbestJStr. ist aber schwerer als jede unter ihrem Höchstmaß liegende Gefängnisstrafe (BGH 5/366, 368; Potrykus NJW 55/930; ähnlich Dallinger-Lackner § 105 N 64, Schnitzerling NJW 56/1385). ErzM und ZuchtM (über deren Verhältnis s. § 55 A 4a) sind grds milder als alle ErwStr. Das gilt auch im Verhältnis zur FE, weil sie angeordnet werden muß, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen; wird sie nicht im Strafverf. angeordnet, muß der VormRi. sie verhängen. Nur für das Verhältnis JA: Geldstrafe gilt das Gesagte nicht; ein Vergleich ist hier nur für den Einzelfall unter Berücksichtigung der Folgen eines Eintrags im StReg. für diesen Täter und der Rückfallgefahr möglich[2]). (3) Bei der 21-Jahres-Grenze ist unter Berücksichtigung des § 106 ErwR anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 105 nicht gegeben sind. Andernfalls ist auch hier zwischen den gegebenen Maßnahmen des JGG und der verwirkten ErwStr. wie oben dargelegt abzuwägen und die mildere Maßnahme zu treffen. — (4) Über die Zuständigkeit bei Zweifeln hinsichtlich der Altersgrenze s. § 33 A 2a.

**d)** Jedes Urteil ist anfechtbar, das auf der **Einreihung in eine falsche Altersgruppe** beruht. Ein rechtskräftiges Urteil ist aber aus diesem Grund **nur ausnahmsweise nichtig[3]),** nämlich allg. Grundsätzen (Löwe-Rosenberg Einl. 15 S 60) entspr. nur, wo der Bestand des Urteils für die Rechtsgemeinschaft unerträglich wäre und wo ein solches Urteil offensichtl. nicht hätte ergehen dürfen, also schon aus sich heraus unrichtig ist. Das ist nicht der Fall, wenn die falsche Einstufung auf falschen Tatsachenfeststellungen beruht; hier ist meist die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359, 362 StPO) möglich (OLG Hamburg NJW 52/1150; Dallinger-Lackner N 20;

---

[1]) BGH 10/100, 103; 5/366, 369; Potrykus NJW 55/930, Schnitzerling NJW 56/1385; aA Dallinger-Lackner § 105 N 61, 64; Jagusch A 5b; Lackner GA 55/35: JStr. sei milder wegen milderer RegFolgen; dadurch wird aber eine klare Abgrenzung ohne zwingenden Grund unmöglich.

[2]) Dallinger-Lackner § 105 N 62, 63; Lackner GA 55/35; ähnlich Jagusch A 5b; aA Potrykus NJW 55/930, der meint, JA sei als Freiheitsentzug stets schwerer als Geldstrafe; doch ist diese Strafe, jener nicht; aA auch Schnitzerling NJW 56/1385, der Geldstrafe stets für milder als JA und FE hält.

[3]) **Literatur:** Luther: Zur Nichtigkeit von Strafurteilen insbes. im JR, ZStW 58/87ff.

Lackner GA 55/38f; aA Potrykus B 4 u. NJW 53/93). Beruht die falsche Eingruppierung auf einem Rechtsfehler, ist das Urteil nur dann nichtig, wenn gegen einen Strafunmündigen eine Maßnahme verhängt wird, die auch der VormRi. gegen ihn nicht aussprechen könnte. Die Verurteilung eines Erw. nach JR und eines J nach ErwR bewirkt keine Nichtigkeit[4]); ob eine Ausnahme zu machen ist, wenn ein J zu Zuchthaus verurteilt wurde, ist zw. (nein: BGH u. FN 4, ja wohl mit Recht Dallinger-Lackner N 21, Lackner GA 55/39). Ein nichtiges Urteil darf nicht beachtet werden; die Nichtigkeit kann nach § 458 StPO festgestellt werden. — Meist sind es unzuständige Ger, die solche Urteile verhängen (vgl dazu § 33 A 3b).

**3a)** Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Gesetzesverstöße von **Kindern** sind nie schuldhaft; diesen **fehlt die Schuldfähigkeit**[5]). Wegen solcher Taten kann nur der VormRi. eingreifen (RL 2). **b)** Daß der Täter zZ der Tat 14 Jahre alt war, ist darüber hinaus eine **Prozeßvoraussetzung,** die — wie allg. (Löwe-Rosenberg Einl. 11 A S 36) — zur Verfahrenseinstellung, nicht zum Freispruch zwingt[6]). Beachte RL 2.

**c)** Die hM lehnt die **Aufrechnung** (Kompensation, §§ 199, 233 StGB) ab, wo der Gegner ein Kind war (Jagusch A 3c aE, Dallinger-Lackner N 49, Potrykus B 9; zw.[7]). — Ein Kind kann aber **Vortäter** der Hehlerei sein (BGH 1/47ff). Dagegen ist die persönl. Begünstigung eines Kindes ausgeschlossen, weil es nicht strafmündig ist und deshalb der Bestrafung nicht entzogen werden kann; der mögliche Versuch ist nicht strafbar.

## § 2

### Anwendung des allgemeinen Rechts

**1) Hw:** s. § 1. — **2) ErwG:** § 104 A 1a.

**Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.**

**1a)** Das JGG enthält für J und Hw **Sondervorschriften,** die als leges speciales den Normen des allgR vorgehen, auch wenn diese jünger sind (Grethlein NJW 57/1370 A, Jagusch A 1).

---

[4]) BGH bei Dallinger MDR 54/400 und bei Herlan GA 54/309, im wesentl. übereinstimmend Dallinger-Lackner N 21, Lackner GA 55/39; aA Potrykus aaO; vgl über die flüssigen Grenzen zwischen J- und ErwR §§ 32, 114; oben A 1a (2) und 2a (2).

[5]) BGH 9/370, 382, allg.M; aA nur Peters JR 49/498 A 13, 50/746; ZStW 1954/434, 1956/116: je nach Fall Schuld- oder Strafausschließungsgrund; aA für das alte Recht auch RG 57/206, 207f: Strafausschließungsgrund.

[6]) hM, zB Dallinger-Lackner N 43f, Jagusch A 3c; abw. zB Löwe-Rosenberg Einl. 11 E 1 S 46, die die Einstellung nur für zulässig halten, wenn der Täter zZ der Einl. der gerichtl. Untersuchung noch nicht 14 Jahre alt war; aA Potrykus B 7: stets Freispruch; vgl § 47 I 3, II 2 für Strafunmündige.

[7]) Vgl BGH 10/373, 374 bezügl. des Vergleichs mit der Ehrennotwehr und die Erwiderung Schwarz NJW 58/10, der darauf abstellt, daß der beleidigte Beleidiger durch die Beleidigung schon hinreichend bestraft sei. Beides ist aber auch bei Beleidigung durch Kinder gegeben. Auch der Wortlaut der §§ 199, 233 StGB zwingt wohl nicht zu der herrschenden Auslegung, objektive Beleidigung oder Körperverletzung genügten nicht.

**b)** Das JGG schließt dabei das allgR nicht nur dort aus, wo es eine ausdrückliche Regelung trifft, sondern schon dort, wo das allgR den Grundsätzen des JGG widerspricht (Dallinger-Lackner N 8, Grethlein NJW 57/1370 A) oder wo es zu einem nicht jgem. Ergebnis führen würde (Potrykus B 2).

c) Sonst aber kommen die ohne Rücksicht auf das Alter geltenden Sätze des allgR ergänzend zur Anwendung (s. Vorb. zu § 33).

**2a) „Allgemeine Vorschriften"** enthalten neben StGB, StPO und GVG das gesamte Nebenstrafrecht (AbgO, Wirtschaftsstrafrecht; Wehrstrafges. s. § 112a Vorb.), das Landesstrafrecht und die Straffreiheitsgesetze[1]). **b) Welches Verhalten strafbar ist,** bestimmt stets das allgR. Auch dessen **Auslegung** erfolgt nach allg. Grundsätzen. Nur die Folgen des Unrechts sind nach JGG andere. — Für eine bes. „jgem. Auslegung" bietet das Ges. keine Grundlage. Sie ist auch nicht notwendig, weil alle Schwierigkeiten bei richtiger Anwendung des § 3 und richtiger Auswahl der Unrechtsreaktion (s. § 5) vermieden werden. Bei wertausfüllungsbedürftigen Begriffen kann allerdings gleiches Tun bei einem J anders zu beurteilen sein als bei einem Erw (vgl böswillig: kindlich-gefühllos; rücksichtslos: kindlich-unbedacht) (Dallinger-Lackner N 5—7).

**3)** § 2 gilt auch für **Verwaltungsvorschriften** wie GnadenO, Mitt. in Strafsachen und RiStV (die zB nur ergänzend nach den RL zum JGG anwendbar sind).

## ZWEITER TEIL
## Jugendliche

### ERSTES HAUPTSTÜCK
### Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

#### Erster Abschnitt
#### Allgemeine Vorschriften

## § 3
### Verantwortlichkeit

1) ~~Hw~~: § 105 I, RL 1, A 1. — 2) ErwG: § 104 I 1.

**Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.**

---

[1]) Zum Gesetz von 1954 vgl Dallinger-Lackner A 9—13 mit Fundstellen, Becker Zbl 54/213 und Potrykus NJW 54/1277. Über das Verhältnis zur Aussetzung der Verhängung der JStr. s. § 27 A 2c.

Richtlinien zu § 3:

1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen · in Zweifelsfällen wird das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen sein (vgl auch die §§ 38, 43, 73 und die Richtlinien dazu).
2. Ergibt die Prüfung, daß der Jugendliche mangels Reife nicht verantwortlich ist, so stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein (vgl Nr. 7 der Richtlinien zu § 45); ist die Anklage bereits eingereicht, so kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren einstellen (§ 47).
3. Für die Erziehung des Jugendlichen wird es meist nachteilig sein, wenn die Hauptverhandlung mit dem Freispruch wegen mangelnder Reife endet. Ergibt sich der Mangel der Reife erst in der Hauptverhandlung, so empfiehlt es sich, die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen sofort anzuordnen.

**1a)** Kinder sind stets strafunmündig (§ 1 III), Hw wie Erw immer strafmündig (§ 105 nennt § 3 nicht). **J sind nur bedingt strafmündig,** nämlich nur, **wenn** bei ihnen **Verstandesreife** (1), **ethische Reife** (2) und **Widerstandsfähigkeit** (auch: Willensbildungsfähigkeit) (3) **gegeben sind.** (1) Der J muß nicht nur Recht und Unrecht allg. auseinanderhalten, sondern auch im Einzelfall verstehen können, daß die Rechtsordnung dieses Verhalten nicht erlaubt. Ob er das Unrecht tatsächlich eingesehen hat oder einsieht, ist nur als Anzeichen für die Einsichtsfähigkeit von Bedeutung. — Die Strafbarkeit braucht der J nicht erkennen zu können (RG DR 44/659); die Erkenntnis des Sittenwidrigen oder Unmoralischen genügt nicht (Dallinger-Lackner N 5; BGH 10/35, 41 für den Verbotsirrtum). — (2) Der J muß weiter das Gebot als sittlichen Wert erleben und seine Handlung rechtlich als beanstandenswert empfinden können (BGH EJF C I Nr 3, Dallinger-Lackner N 6). Diese Einsicht fehlt häufig bei J, die mangelhaft erzogen sind und oft schlechte Beispiele Erw. sehen. — (3) Der J muß endlich nach der geistigen Einsicht und dem sittlichen Empfinden handeln, also den Verlockungen zur Tat widerstehen können und zwar kraft schützender Gegenvorstellungen, bes. kraft der Einsicht in seine Rechtspflichten (vgl die Beispiele bei v. Schlotheim UJ 56/152). Bes. der Geschlechts- und Besitztrieb überwindet bei J oft trotz richtiger Einsicht und Wertung alle Hemmungen (Jagusch A 3b bb). Verstandesreife, ethische Reife und Willensbildungsfähigkeit müssen **bei diesem Täter zZ der Tat für die spezielle Tat** (A 2) vorhanden gewesen sein.

**b)** Die notwendigen Feststellungen können nur auf Grund einer eingehenden, **individuellen Prüfung** getroffen werden, da die Gruppe der J ganz verschiedenartige Persönlichkeiten umfaßt (Jagusch A 3a). Bes. die heutige J weist große Schwankungen im Reifeprozeß auf (Einf. I 2). Auch normale J bis 16 Jahre sind noch in der kindlichen ich-bezogenen Vorstellungswelt befangen, weshalb ihnen oft das Verständnis für die Belange anderer abgeht. Die 16 und 17jährigen Burschen leben im „Sturm und Drang"; sie können oft nicht genügend Widerstandskraft aufbringen, zumal auch ihrem Selbständigkeitsdrang häufig nur unentwickelte ethische Vorstellungen entgegenstehen; doch fehlt die Altersreife nur dort, wo der Drang übermächtig ist (Potrykus B 2c). — Bes. sorgfältig ist zu prüfen, wenn es um Tatbestände